Gemeinde Leiblfing

Landkreis Straubing-Bogen



Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Leiblfing

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Leiblfing folgende

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
- 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
- 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 7. Hunden in Tierhandlungen
- 8. Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim oder Tierasylen stammen, werden für zwei Jahre von der Hundesteuer befreit.

Die Nutzung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen



Dienstgebäude Schulstraße 6 94339 Leiblfing Homepage www.leiblfing.de Öffnungszeiten Mo., Mi. 08.00 – 12.00 Uhr Di. 08.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 16.15 Uhr Do. 08.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

Telefon Vermittlung 09427/9503-0 Telefax 09427/9503-33 E-Mail info@leiblfing.bayern.de Bankverbindungen Sparkasse Niederbayern-Mitte IBAN: DE93742500000240001131 BIC: BYLADEM1SRG Raiffeisenbank Straubina eG IBAN: DE08742601100005710790 BIC: GENODEF1SR2



§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuerersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 35,- €; für jeden Kampfhund und Hunde der Kategorie II jährlich 250.- €.

Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.071992 (GVBI. S 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung genannten Hunde. In Zweifelsfällen hat der Halter die Pflicht, ein Negativzeugnis vorzulegen, wonach der Hund die unterstellte Eigenschaft nicht besitzt.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der



info@leihlfing bavern de



Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBI S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

Die Nutzung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der





Hund abhandengekommen ist oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Auch hier besteht die Nachweispflicht des Halters. (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen; dies ist ebenfalls zu belegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 25.11.1980 mit den Änderungssatzungen tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Leiblfing, 30.01.2018

Wolfgang Frank Erster Bürgermeister

